

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 46/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
14. Dezember 1973

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am
4. Oktober 1973 ohne mündliche Verhandlung durch
die Richter S p i e l m e y e r ,
Dr. S t r a u b und Dr. S c h m i t t
sowie die ehrenamtlichen Richter H a h n e r
und S t r a s s e r für Recht erkannt:

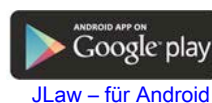
Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil
des Sozialgerichts Berlin vom 31. März 1969 und
das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
2. Februar 1972 aufgehoben. Die Beklagte wird
verurteilt, an die Klägerin 555,-- DM zu zahlen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die Zeit der Lohnfortzahlung auch dann auf die Bezugsdauer des Krankengeldes anzurechnen ist, wenn dem Versicherten in dieser Zeit stationäre Heilbehandlung wegen Tbc durch den Rentenversicherungsträger gewährt wurde.

Der Versicherte wurde - nachdem er am 28. Mai 1965 arbeitsunfähig erkrankt war - vom 9. Juni 1965 an auf Kosten der klagenden Landesversicherungsanstalt (LVA) wegen aktiver Tbc stationär behandelt. In den ersten 30 Tagen des Heilstättenaufenthalts - bis zum 8. Juli 1965 - hatte er noch Anspruch auf Lohnfortzahlung. Anschließend zahlte ihm die Klägerin Übergangsgeld. In der Zeit der ambulanten Heilbehandlung, die am 3. Februar 1966 begann, zahlte die beklagte Betriebskrankenkasse Krankengeld, nicht aber - einschließlich der Zeit der Lohnfortzahlung vor der stationären Behandlung - 78 Wochen lang (§ 183 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO -), sondern 30 Tage weniger, nämlich nicht bis zum 22. Juli, sondern nur bis zum 22. Juni 1967. Daraufhin hat die Klägerin die Zahlung des Übergangsgeldes wieder aufgenommen, verlangt aber von der Beklagten Ersatz des in der Zeit vom 23. Juni bis zum 22. Juli 1967 gezahlten Übergangsgeldes in Höhe von 555,-- DM. Sie ist der Auffassung, in den ersten 30 Tagen des Heilstättenaufenthalts habe entgegen der Ansicht der Beklagten der Krankengeldanspruch nicht nur im Sinne von § 189 RVO geruht, sondern sei im Sinne des § 183 Abs. 6 RVO entfallen, so daß die Anspruchsdauer nicht um diese 30 Tage verkürzt worden sei.

Die Klage hatte im bisherigen Verfahren keinen Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 3 -



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

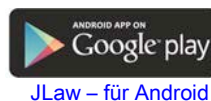
Das Sozialgericht (SG) Berlin hat den Anspruch der Klägerin schon deshalb für ausgeschlossen gehalten, weil er sich nur auf § 1239 Satz 4 RVO (iVm § 1244a Abs. 6 RVO) stützen könne, diese Anspruchsgrundlage aber im Hinblick auf den nach § 183 Abs. 6 RVO entfallenen Anspruch des Versicherten nicht mehr anwendbar sei (Urteil vom 31. März 1969). - Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat die Berufung zurückgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Weil Übergangsgeld in der streitigen Zeit der stationären Heilbehandlung tatsächlich nicht gezahlt worden sei, könne der Anspruch auf Krankengeld damals nicht gemäß § 183 Abs. 6 RVO entfallen sein, er könne nur nach § 189 RVO geruht haben. Das gelte auch, wenn man davon ausgehe, daß die stationäre Heilbehandlung durch den Rentenversicherungsträger die Verpflichtung der Krankenkasse, Krankengeld zu zahlen, entsprechend dem damals geltenden § 184 Abs. 1 RVO aF (in der vor dem 2. Krankenversicherungsänderungsgesetz - 2. KVÄG - vom 21. Dezember 1970 - BGBl I 1770 geltenden Fassung) ersetzt habe. Weil Übergangsgeld tatsächlich nicht gezahlt worden sei, könne auch der damals noch fraglich gewesene Anspruch auf Hausgeld (vgl. § 186 RVO aF) durch die Zahlung von Krankenlohn nur zum Ruhen gebracht worden sein.

Die Klägerin hat die von dem LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung der §§ 1244a Abs. 6, 1241 Abs. 3 RVO. Sie weist darauf hin, daß sogar die Spitzenverbände der Krankenkassen in ihrem Rundschreiben vom 15. September 1971 (ErsK 1971, 460) darauf hingewiesen hätten, daß die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld nicht nur im Falle der tatsächlichen Zahlung von Übergangsgeld unberührt bleibe, sondern auch dann, wenn Übergangsgeld wegen anzurechnender Einkünfte nicht zu gewähren sei. Der nach dem Sinn des § 1241 Abs. 3 RVO nur ruhende Anspruch auf Übergangsgeld habe den Anspruch auf Krankengeld nach § 183 Abs. 6 RVO zum Wegfall gebracht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Klägerin beantragt, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von 555,-- DM zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist begründet.

Der Senat ist entgegen der Auffassung der Vorinstanzen zu dem Ergebnis gekommen, daß der von der Klägerin geltend gemachte öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch (vgl. zu diesem Urteil des Senats vom 9. September 1971 in SozR Nr. 64 zu § 183 RVO) besteht. Die Klägerin hat in der Zeit vom 23. Juni 1967 bis zum 22. Juli 1967 - 30 Tage lang - Übergangsgeld gezahlt, obwohl zu der entsprechenden Leistung - Krankengeld - die beklagte Krankenkasse nach § 1244a Abs. 6 Satz 3 RVO vorrangig zuständig war. Wie der Senat schon mehrfach entschieden hat (vgl. das oben genannte Urteil und Urteil vom 16. Juli 1971 in SozR Nr. 62 zu § 183 RVO) schließt der Sondercharakter dieser Vorschrift die Annahme des SG aus, der Erstattungsanspruch habe schon deshalb nicht entstehen können, weil infolge der tatsächlichen Zahlung von Übergangsgeld in der Zeit vom 23. Juni 1967 bis zum 22. Juli 1967 der Krankengeldanspruch nach § 183 Abs. 6 RVO entfallen sei.

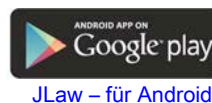
Die Bezugsdauer des Krankengelds - 78 Wochen innerhalb von drei Jahren (§ 183 Abs. 2 RVO) - war in der Zeit vom 23. Juni 1967 bis zum 22. Juli 1967 noch nicht abgelaufen, weil die Zeit, in der der Versicherte im Jahre

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1965 Anspruch auf Lohnfortzahlung hatte, zum Teil, nämlich bezüglich der ersten 30 Tage des Heilstättenaufenthalts, nicht auf die Anspruchsdauer anzurechnen ist. Der Wortlaut der Vorschriften, die bei dem Zusammentreffen von mehreren Sozialleistungen im Krankheitsfalle eingreifen (§§ 183 Abs. 6, 189, 1241 Abs. 3, 1244a Abs. 6 Satz 3 RVO), bietet allerdings schon deshalb keine geeignete Grundlage für die Entscheidung, weil diese Vorschriften jeweils nur die Konkurrenz von zwei Sozialleistungen im Auge haben und nicht den Fall regeln, daß, wie hier, drei Leistungen – Krankenlohn, Krankengeld, Übergangsgeld – zusammentreffen.

Ob der Krankengeldanspruch in der streitigen Zeit des Heilstättenaufenthalts – wie im Falle des § 183 Abs. 6 RVO – "entfallen" war und deshalb auf die Anspruchsdauer keinen Einfluß haben konnte, oder ob er nur – wie im Falle des § 189 RVO – "geruht" hat und deshalb die Anspruchsdauer verkürzte, läßt sich nur aus dem Sinn der Konkurrenzvorschriften ermitteln, der im wesentlichen darin zu sehen ist, daß die Rangfolge und die Dauer der konkurrierenden Ansprüche entsprechend der grundsätzlichen Aufgabenverteilung der Leistungsträger festgelegt werden soll. In den Fällen der vorliegenden Art, in denen die Vorrangigkeit der Lohnfortzahlung gegenüber dem Krankengeld (§ 189 RVO) und dem Übergangsgeld (§ 1241 Abs. 3 RVO) festliegt, stellt sich daher die Frage, welchem nachrangigen Sozialleistungsträger – Krankenkasse oder Rentenversicherungsträger – diese Vorrangigkeit zugute kommen soll.

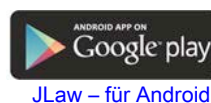
Hierbei ist davon auszugehen, daß die Lohnfortzahlung dem Rentenversicherungsträger nach § 1241 Abs. 3 RVO bereits zugute gekommen ist: Der in der Zeit der stationären Heilbehandlung unbefristete Anspruch auf Übergangsgeld (§ 1244a Abs. 6 Buchst. a RVO) brauchte 30 Tage nicht erfüllt zu werden. Die Auffassung der beklagten Krankenkasse würde deshalb dazu führen, daß dem Rentenversicherungsträger die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

eingetretene Vergünstigung im Ergebnis wieder dadurch genommen würde, daß seine Leistungspflicht im Rahmen der anschließenden ambulanten Behandlung entsprechend früher wieder einsetzt. Hierfür fehlen überzeugende Gründe.

Auch der Umstand, daß die Krankenkasse den Anspruch auf Lohnfortzahlung bei der Beitragsgestaltung entsprechend zu berücksichtigen hat (vgl. § 189 Abs. 1 Satz 2 RVO aF und § 385 Abs. 1 Satz 4 RVO nF), kann für Fälle der vorliegenden Art nicht entscheidend sein. Hier mag zwar die Krankenkasse trotz eines geminderten Beitragssatzes ausnahmsweise einmal zur Zahlung des Krankengeldes für die volle Bezugsdauer von 78 Wochen verpflichtet sein; andererseits ist ihr jedoch in Tbc-Fällen die Hauptlast der stationären Krankenversorgung aufgrund der Sonderregelung des § 1244a RVO abgenommen worden, wodurch jener Nachteil mehr als ausgeglichen wird.

Daher waren die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen (§§ 170 Abs. 2 Satz 1, 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)